

LEITFADEN ZUR PRÜFUNG IHRER VERPFLICHTUNGEN NACH DER VERPACKG NOVELLE

Einführung

Vor dem Hintergrund der Novellierung des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ („Verpackungsgesetzes“ – „VerpackG“) ergeben sich ab dem 3. Juli 2021 für Hersteller (Erstinverkehrbringer) und Importeure von sogenannten „Nicht Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ neue Verpflichtungen.

Anhand des nachstehenden Leitfadens können Sie feststellen, inwieweit Sie von den neuen Gesetzesbestimmungen betroffen sind; welche neuen Pflichten Sie ggf. zukünftig erfüllen müssen.

1. Welche Verpackung bringen Sie in Verkehr?

Zur Beantwortung Ihrer Frage, ob die neuen gesetzlichen Verpflichtungen für „Nicht Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ auch für Sie zutreffen, müssen Sie zunächst feststellen, ob Sie diese Verpackungen in Verkehr bringen. Dies können Sie anhand des folgenden Schemas ermitteln.

1.1 Bringe ich systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind „mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.“ (§ 3 Abs. 8 VerpackG)

Neben (reinen) Verkaufs- und Umverpackungen sind auch folgende, gesetzlich den Verkaufsverpackungen gleichgestellten Verpackungen systembeteiligungspflichtig:

- Serviceverpackungen, also Verpackungen, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen;
- Versandverpackungen, die den Versand der Ware an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen.

Haben Sie festgestellt, dass es sich ausschließlich um systembeteiligungspflichtige Verpackungen handelt, müssen Sie diese an einem dualen System beteiligen.

1.2 Bringe ich „Nicht Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ in Verkehr?

Ist eine von Ihnen in Verkehr gebrachte Verpackung nicht systembeteiligungspflichtig, wird es sich um eine der folgenden Verpackungen handeln:

- Transportverpackung, also eine Verpackung, die Handhabung und Transport von Waren erleichtern, aber nicht typischerweise zur Weiterleitung an den Endverbraucher bestimmt sind;

- Verkaufs- bzw. Umverpackung, die typischerweise nicht bei gewerblichen Endverbrauchern als Abfall anfallen (d. h. z. B. Verpackungen von Gebinden, die aufgrund ihrer Art und Größe üblicherweise nicht von Endverbrauchern erworben werden);
- Mehrwegverpackungen.

Ebenfalls nicht beteiligungspflichtig sind aufgrund ihrer Gestaltung bzw. ihres Inhaltes:

- Verkaufs- und Umverpackungen, die wegen einer Systemunverträglichkeit nicht an einem dualen System beteiligt werden können;
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Hinweis: Sollten Sie im Einzelfall noch Probleme bei der Einordnung Ihrer Verpackungen haben, nutzen Sie bitte den hierfür von der Zentralen Stelle auf ihrer Website eingestellten Katalog und den dazugehörigen Leitfaden.

Katalog und Leitfaden finden Sie unter folgenden Links:

- **Produktsuche:** <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflichtig/produkt-suche-im-katalog>
- **Leitfaden:** https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Katalog_Sep_2019/Leitfaden_Katalog_Stand_September_2019.pdf

2. Pflichten von Herstellern „Nicht Systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“

Bringen Sie „Nicht Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“ in Verkehr, müssen die folgenden Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz erfüllt werden:

- **Bestehende Gesetzeslage:** Alle „Nicht Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ sind am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung zuzuführen (vom Gesetz abweichende Einzelabsprachen sind aber zulässig).
- **Seit dem 3. Juli 2021:** Jeder Letztvertreiber von „Nicht Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ muss den Endverbraucher aktiv über die Rückgabemöglichkeiten und deren Sinn und Zweck informieren.
- **Seit dem 1. Januar 2022:** Selbstorganisationspflichten zur Nachweisführung und zur Finanzverwaltung treten in Kraft. Konkret muss ein Compliance-System vorgehalten werden, das behördlich geprüft werden kann.

- **Seit dem 1. Januar 2022:** Pflicht zur Nachweisführung tritt in Kraft. Dies bedeutet, dass Sie die Rücknahme und Verwertung der von Ihnen in Verkehr gebrachten „Nicht Systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ lückenlos dokumentieren müssen.
- **Ab dem 1. Juli 2022:** Beginn Registrierungspflicht für Hersteller „Nicht Systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ bei der Zentralen Stelle.

Hinweis: Sollten Sie mit Endverbrauchern (insbesondere Händler) z. B. durch Übernahme der Düsseldorfer Erklärung vereinbart haben, dass die Endverbraucher (insbesondere Händler) ihre Rücknahme- und Verwertungspflichten übernehmen, entbindet Sie dies nicht davon, ihren neuen verpackungsrechtlichen Pflichten, insbesondere ihren Nachweis- und Selbstorganisationspflichten nachzukommen!



Sie benötigen Unterstützung?

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

service.vertrieb@landbell.de

3. Dienstleistungsangebot Landbell

Landbell unterstützt Sie bei der Vorbereitung auf die Erfüllung der neuen verpackungsrechtlichen Pflichten. Landbell erbringt dazu im Einzelnen folgende Dienstleistungen:

- Handbuch zur Erfüllung Ihrer Selbstorganisationspflicht und zur Einrichtung Ihres Compliance Systems;
- Textbaustein zur Erfüllung Ihrer Informationspflichten für Ihre Endverbraucher;
- Übernahme Ihrer Dokumentationspflichten als beauftragter Dritter bei operativer Dienstleistung;
- Leitfaden zur Implementierung der oben genannten Punkte als Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung.



LANDBELL GROUP ist ein internationaler Anbieter von umfassenden Rücknahme-, Beratungs- und Softwarelösungen für Umwelt- und Chemikalien-Compliance.

LANDBELL wurde im Jahr 1995 als Entsorgungsunternehmen in Deutschland gegründet und hat sich seitdem zu einem globalen Dienstleister entwickelt. Heute betreibt LANDBELL weltweit in 13 Ländern Rücknahme-/Sammelsysteme für verschiedene Abfallströme, unterstützt über 38.000 Kunden in

mehr als 60 Ländern bei der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung und hat im Jahr 2020 über 760.000 Tonnen Batterien, Elektroschrott und Verpackungen gesammelt.

Mit der Landbell AG wird speziell in Deutschland ein zertifiziertes und unabhängiges duales System für Hersteller und Händler zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen betrieben.